Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
Landkreis Konstanz

Satzung der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung (Schulbetreuungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 27. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen betreibt die Schulbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten und die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.

(2) Ab dem Schuljahr 2026/2027 können folgende Module in Anspruch genommen werden:

Ganztagsgrundschule in Wahlform (kostenfrei)
(Montag bis Donnerstag von 8:20 bis 15:20 Uhr)
Ganztagsgrundschulen verbinden gemäß § 4a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Unterricht, Bildungszeiten, Aktivpausen, Kreativangebote und weitere Elemente zu einer durchgängigen Tagesstruktur. Die vier Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils sieben Zeitstunden bilden dabei eine pädagogische Einheit, die deshalb nur zusammen in Anspruch genommen werden können.

Kostenpflichtige Module:

Modul 1 Vormittagsbetreuung
(Montag bis Freitag von 7:15 bis 8:15 Uhr)
Es kann nur die ganze Woche (Montag bis Freitag) in Anspruch genommen werden (keine einzelnen Tage).

Modul 2 Kommunale Mittagsbandbetreuung
(Montag bis Donnerstag von 12:45 bis 14:00 Uhr)

Modul 3 Kommunale Mittagsbetreuung
Freitagnachmittag nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr
(11:45 – 14:00 Uhr bzw. 12:45 – 14:00 Uhr)

Mittagessen
(Montag bis Donnerstag)

Ferienbetreuung (ohne Mittagessen)
Es können nur die ganzen Ferienwochen (Montag bis Freitag) in Anspruch genommen werden (keine einzelnen Tage).

§ 2 An- bzw. Abmeldung

(1) Die Aufnahme in das Angebot der Schulbetreuung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes (verbindliche Anmeldung).

(2) Anmeldungen zur Schulbetreuung sind für das gesamte Schuljahr verbindlich.

Gemeinde Mühlhausen-Ehingen

§ 3 Beendigung/Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschuss (Unterbrechung der Betreuung bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Schulbetreuung vor.

(2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld von zwei Monaten trotz Mahnung.
- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes (länger als 1 Monat)

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen. Im Wiederholungsfall entfällt diese Frist.

(3) Beendigungsgründe sind insbesondere:
- Nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und dem erzieherisch tätigen Personal über das Betreuungskonzept.
- Erhebliche Beeinträchtigung des Betreuungsbetriebs durch das Verhalten des Kindes.
- Wiederholte und grobe Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter (z.B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz).
- Wiederholter Ausschluss des Kindes bei Zahlungsverzug.
- Wiederholte unentschuldigte Fehlzeit.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Beanspruchung der Schulbetreuung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Ganztagsgrundschule in Wahlform (gebührenfrei)

II. Kommunale Betreuungsangebote

Modul 1 Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag)	45,00 €/Monat
Modul 2 Kommunale Mittagsbandbetreuung (Montag – Donnerstag)	45,00 €/Monat
Modul 3 Kommunale Mittagsbetreuung (Freitag)	
(Freitag 11:45 – 14:00 Uhr)	20,00 €/Monat
(Freitag 12:45 – 14:00 Uhr)	10,00 €/Monat

III. Mittagessen	4,20 €/Tag
IV. Ferienbetreuung täglich von 7:30 – 13:00 Uhr	60,00 €/Woche

Die Benutzungsgebühren für die Module 1-3 werden jeweils monatlich erhoben. Die Monate August und Januar sind gebührenfrei. Die Benutzungsgebühren für das Mittagessen und die Ferienbetreuung werden jeweils zum 01. des Monats erhoben.

Bei den Gebühren handelt es sich um **öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren**.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, sowie derjenige, der es zum Besuch der Einrichtung anmeldet.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie endet zum Schuljahresende.

§ 7 Fälligkeit

(1) Kommunale Betreuungsangebote: Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Die Abbuchung erfolgt zwischen dem 1. und 5. jeden Monats.

(2) Mittagessen: Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Die Abbuchung erfolgt zum 10. jeden Monats

(3) Ferienbetreuung: Die Benutzungsgebühr ist zum 1. des jeweiligen Ferienbetreuungsblocks zur Zahlung fällig. Die Abbuchung erfolgt zwischen dem 1. und 5. des Monats.

(4) Die Beträge werden durch den Träger per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 8 Aufsicht, Versicherung und Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten.

(5) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.

(6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Mühlhausen-Ehingen, den 29. Juli 2026

Patrick Stärk
Bürgermeister

GEMEINDE MÜHLHAUSEN-EHINGEN
LANDKREIS KONSTANZ

signiert von:
Maier, Fabian
am: 29.07.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Bereitstellung im Internet auf www.muehlhausen-ehingen.de am 29.07.2026